## Bundesraumordnung

## Axel Priebs

In der Bundesrepublik Deutschland besitzt der Bund gemäss Artikel 75 des Grundgesetzes im Bereich der Raumordnung eine Rahmenkompetenz. Dies heißt, dass Raumordnung eines jener Politikfelder darstellt, in denen Bund und

Länder im Sinne des "kooperativen Föderalismus" eng zusammenwirken müssen (▶ Abb. im Beitrag Heinritz/Tzschaschel/Wolf). In der Praxis vollzieht sich diese Zusammenarbeit vor allem in der Ministerkonferenz für Raumordnung

 Leitbild Ordnung und Entwicklung © BfLR Bonn 1992 Entwicklungs in Industrieregioner außerhalb von sse Kalte veranschaulicht die ssage des Orientierungsrahr Ilt jedoch keine planerischen stlegungen dar. mögliches Oberzentrum bzw. Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums

(MKRO), in der alle für Raumordnung zuständigen Länderminister/innen bzw. Senatoren/innen sowie der zuständige Bundesminister bzw. die zuständige Bundesministerin vertreten sind. Die Arbeitsergebnisse der MKRO sind insbesondere Entschließungen zu aktuellen raumordnungspolitischen Themen. So sind in den letzten Jahren z.B. zu den Themen Factory-Outlet-Center, Metropolregionen Deutschlands, Reform der europäischen Strukturfonds, Freiraumsicherung und vorbeugender Hochwasserschutz Entschließungen gefaßt worden. Die Entschließungen der MKRO werden durch den Hauptausschuss der MKRO und verschiedene Ausschüsse, die mit Fachleuten der Obersten Landesplanungsbehörden besetzt sind, vorbereitet. Sie haben lediglich empfehlenden Charakter.

Die MKRO hat auch intensiv an der Erarbeitung des im Jahr 1993 verabschiedeten Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmens der Bundesregierung sowie des zwei Jahre später vorgelegten Raumordnungspolitischen Handlungsrahmens mitgewirkt. Obschon die Länder großen Wert darauf gelegt haben, dass mit diesen beiden Instrumenten nicht in die Zuständigkeit der Länder eingegriffen wird, haben sie sich konstruktiv an deren Erarbeitung beteiligt. Die Dokumente haben erhebliche Bedeutung für die Darstellung gesamtstaatlicher Leitbilder der Raumentwicklung 1 sowie für die Identifizierung wesentlicher raumordnungspolitischer Handlungsfelder des Bundes. Hieraus sind z.B. die Modellvorhaben "Städtenetze" (►) Beitrag Jurczek/Wildenauer) und "Raumordnungskonferenzen" erwachsen.

Über die Erarbeitung von Leitbildern der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes hinaus werden durch die Bundesraumordnung auf der Grundlage des zuletzt im Jahr 1997 (zum 1.1.1998 in Kraft getreten) gründlich modifizierten Raumordnungsgesetzes (ROG) folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Beteiligung an einer Raumordnung in der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum in Zusammenarbeit mit den Ländern, insbesondere am Europäischen Raumentwicklungskonzept EUREK (>>>>> Beitrag
- Raumordnerische Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten im Zusammenwirken mit den jeweils betroffenen Ländern;
- Einwirken auf die privatrechtlichen Einrichtungen des Bundes (z.B. die Deutsche Bahn AG), damit diese bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse der Raumordnung beachten;
- Führung eines Informationssystems zur räumlichen Entwicklung im Bundesge-

- biet ("laufende Raumbeobachtung") durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung:
- Erstellung eines regelmäßigen Raumordnungsberichts durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung zur Vorlage an den Bundestag durch das zuständige Ministerium;
- Erlass von Rechtsverordnungen, soweit das ROG dazu ermächtigt.

  Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass die wesentlichen Kompetenzen auf dem Gebiet der Raumordnung bei den Ländern liegen, welche für ihr Gebiet unter Beachtung der rahmenrechtlichen Vorgaben des ROG jeweils landesrechtliche Vorschriften für die Landesund Regionalplanung erlassen.

Nach der deutschen Vereinigung sind die raumordnerischen Aktivitäten auf Bundesebene in den 90er Jahren erheblich intensiviert worden. In den vorangegangenen Jahrzehnten war die Raumordnungspolitik in der "alten" Bundesrepublik erheblichen Schwankungen bezüglich ihrer politischen Bedeutung ausgesetzt gewesen. Erst 1965 hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz durch Erlass des Raumordnungsgesetzes Gebrauch gemacht. 1975 wurde das Bundesraumordnungsprogramm vorgelegt, dessen Fortschreibung Anfang 1983 jedoch an Differenzen zwischen Bund und Ländern scheiterte.

## Wichtige raumwirksame Politikfelder für die Bundesraumordnung

- Die Verkehrspolitik, insbesondere durch die Bundesverkehrswegeplanung für die Bundesschienenwege, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen.
- Der Städtebau im Rahmen der Gesetzgebung, durch Mittelzuweisung beispielsweise für die Stadtsanierung oder durch die Förderung innovativer Modellvorhaben etwa zur nachhaltigen Stadtentwicklung, zu Großwohnsiedlungen oder Städtenetzen.
- Die Wohnungspolitik in Form staatlicher oder hoheitlicher Maßnahmen, die neben der Raumordnung auch die Wohnungswirtschaft betreffen.
- Die drei Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern, die den Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken, die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes betreffen.
- Die Finanzpolitik, insbesondere im Rahmen des Länderfinanzausgleichs zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.
- Die Behördenstandortpolitik, insbesondere durch die Neuerrichtung, Verlegung und Auflösung staatlicher Institutionen
- Die Umweltpolitik mit den Kernbereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionschutz, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft.

